

LANDWIRTSCHAFTLICHE BERUFSBILDUNGSKOMMISSION

Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen

Die vorliegende Empfehlung definiert das Vorgehen betreffend der Erteilung einer Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen im Berufsfeld der Landwirtschaft in der Westschweiz (NE, JU, FR, VS, VD, GE). Sie dient als Merkzettel für die Berufsbildungsämter.

Gesetzliche Grundlagen

Die kantonale Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen im Berufsfeld der Landwirtschaft ist der Bildungsverordnung (BBV) und den Verordnungen über die berufliche Grundausbildungen (EFZ und EBA) unterstellt.

Die Lehraufsichtskommission überprüft die Einhaltung der minimalen Anforderung, insbesondere:

- Ausbildung: Die Berufsbildnerin / der Berufsbildner müssen im Besitz eines anerkannten Titels gemäss dem Artikel 12 der Verordnung über die berufliche Grundbildung sein:
 - eidgenössischer Fachausweis (erhalten ab 2000) oder eine eidgenössische Meisterprüfung zum Landwirt oder einer höheren Fachschule, oder
 - Titel einer Ausbildung an der ETH oder HAFL in Agronomie ergänzt durch im Minimum 2 Jahre Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld und
 - verpflichtet sich den Kurs für neue Berufsbildner / innen im Verlauf der kommenden 5 Jahre zu besuchen (Art. 40, al.2 und Art. 44 BBV) und
 - den Grundkurs agriTOP besucht zu haben, sowie die Weiterbildungskurse und ein Sicherheitskonzept gemäss den EKAS Richtlinien 6508 umzusetzen.
- Betrieb: Der Ausbildungsbetrieb muss folgenden Kriterien des Berufes entsprechen:
 - die Betriebsführung entspricht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen
 - die Gebäude und Einrichtungen entsprechen den Anforderungen der Unfallverhütung: ausgestellte Bestätigung durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
- die obenstehenden Anforderungen betreffen auch die Betriebe « coach » (genormte Ausbildung, welche auf dem eigenen Betrieb stattfindet, mit vernetztem Vertrag mit einem Ausbildungsbetrieb) und die Betriebe mit einem Familienmitglied als Lehrling.

Vorgehen

Der Eintragungsantrag des Betriebes muss beim Landwirtschaftlichen Berufsbildungsamt eingereicht werden:

- bis zum 30. April vom Anstellungsjahr des Lehrlings
- in folgenden Fällen muss ein Antrag auf Erneuerung der Berechtigung gestellt werden:
 - neue Berufsbildnerin / neuer Berufsbildner
 - Änderung der Berufsbildnerin / des Berufsbildners im Betrieb
 - Betriebsübergabe

Das zuständige Organ

- stattet beim Betrieb einen Besuch ab, überprüft gegebenenfalls die Unterkunft und diskutiert die Rechte und Aufgaben der Berufsbildnerin / des Berufsbildners.
- meldet den neuen Betrieb der BUL und beantragt eine Arbeitssicherheitskontrolle auf dem Betrieb. Die Kontrolle muss vor Lehrjahresbeginn stattfinden.
- gibt seinen Vorentscheid ab.

Die vorliegende Empfehlung wurde am 2. September 2016 durch die Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission angenommen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Landwirtschaftliche Berufsbildungskommission AGORA